

Entschädigungssatzung der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 (1) Nr. 5 und 71 (7) NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und für Begehungen ein Sitzungsgeld von 12,00 €/Monat. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Bei Teilnahme am elektronischem Postversand wird pro Jahr eine Druckkostenentschädigung von 20,00 € erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € jährlich.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in und der/die stellv. Bürgermeister/in die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	350,00 €
b) für den/die stellv. Bürgermeister/in	70,00 €
c) für die anderen Beigeordneten	55,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzenden	55,00 €

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gem. Abs. 2 wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

(4) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr Vertreter/in die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

(5) Für den/die stellvertretende Bürgermeister/in und Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält der/die Bürgermeister/in 70,00 €.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder gem. § 71 (7) NKomVG Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 enthalten auch der/die Bürgermeister/in, die stellv. Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellv. Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der/des allgemeinen Vertreters/in

- (1) Der/Die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeister/in (§ 68 Abs. 7 NGO) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- € monatlich.

§ 8 Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Für nachfolgende ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen gezahlt, sowie die Positionen besetzt sind:

- (1) Spielplatzbeauftragte/r und ggf. Vertreter/in
gemeinsam 25,00 € halbjährlich
- (2) zwei Grabenbeauftragte
je 25,00 € / Jahr
- (3) ehrenamtlicher Sitzungsdienst
25,00 € je Protokoll, zuzüglich 5,00 € Wegegeldpauschale falls Anfahrt von außerhalb Radbruchs erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.02.2002 außer Kraft.

Achim Gründel
Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 12.12.2011
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 01/12 vom 15.01.2012